

# **Jugendordnung des Segelclubs „Haltern am See“ e. V. (SCH)**

## **Vorwort**

Die Vereinsjugend des Segelclubs „Haltern am See“ e.V. organisiert sich in einer Jugendabteilung und nimmt ihre Aufgaben auf der Basis dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung wahr. Sie stellt somit einen Handlungsrahmen für die Kinder und Jugendlichen, deren gewählte Interessenvertreter sowie die Jugendwartin / den Jugendwart dar. Als Teil des Gesamtvereins ist sie diesem in der Umsetzung gegenüber verantwortlich.

## **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Jugendabteilung des Segelclubs „Haltern am See“ e. V. sind alle Kinder, Jugendliche oder junge Menschen, die bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres das 19. Lebensjahr vollenden. Außerdem sind die gewählten Mitarbeiter/innen Mitglied der Jugendabteilung.

## **§ 2 Ziele**

Die Ziele der Jugendabteilung sind insbesondere:

- Förderung des allgemeinen Segelsports als Teil der Jugendarbeit
- Förderung und Entwicklung des leistungsbezogenen Segelsports (Befähigung zur Regattateilnahme)
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung
- Unterstützung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Förderung und Anleitung zu eigenverantwortlichem Handeln sowie schonendem Umgang mit der Natur
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- Förderung internationaler Verständigung

## **§ 3 Aufgaben und Maßnahmen**

1. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig unter Berücksichtigung der Vereinsausrichtung und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel entsprechend des verabschiedeten Jugend-Haushaltsplans.
2. Förderung des Segelsports als Teil der Jugendarbeit in seiner breiten- und leistungssportlichen Ausprägung sowie als Freizeitbetätigung.
3. Die gesteckten Ziele werden u.a. mit den nachfolgenden Maßnahmen erreicht:
  - Bereitstellen eines Trainingsangebotes entsprechend des jeweiligen Kenntnis- und Qualifikationsstandes unter Einbeziehung der verschiedenen Bootsklassen
  - Ausbildung der Jugendlichen zum Erwerb des Jüngstenscheins
  - Bereitstellen eines weiterführenden Trainings, z.B. Spi-/Gennakersegeln
  - Bereitstellen eines weiterführenden Trainings zur Teilnahme an Regatten
  - Betreuung der Kinder und Jugendlichen bei ausgewählten Regatten
  - Zusammenarbeit mit der Seglergemeinschaft Haltern am See (SGH) und den regionalen Vereinen
  - Durchführung von Jugendfahrten / -freizeiten
  - Durchführung sportlicher und geselliger Veranstaltungen und Beteiligung an den Veranstaltungen des Vereins

#### **§ 4 Beiträge**

Grundlage der Beiträge ist die Beitragsordnung des Segelclubs „Haltern am See“ e.V..

#### **§ 5 Organe**

Die Organe der Jugendabteilung sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss

#### **§ 6 Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung. Sie ist das höchste Organ der Jugend im SCH.
2. Sie ist zuständig für:
  - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
  - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
  - Beratung und Verabschiedung des Jugend-Haushaltsplans
  - Entlastung des Jugendausschusses
  - Wahl des Jugendausschusses
  - Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Landes-, Kreis- und Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. Die ordentliche Jugendversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres, mindestens aber zwei Wochen vor der Hauptversammlung des SCH statt. Sie wird von der Jugendwartin / dem Jugendwart mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Vertreter des Vorstandes sowie vereinseigene Trainer können als nicht stimmberechtigte Gäste teilnehmen.
4. Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt oder der Jugendausschuss dieses mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt.
5. Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn min. 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie wird beschlussunfähig, wenn im Verlauf der Jugendversammlung die Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr gegeben ist.
6. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Eine Abwahl von Mitgliedern des Jugendausschusses ist mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten möglich.
8. Die Jugendmitglieder haben in der Jugendversammlung je eine Stimme, wenn sie das 8. Lebensjahr vollendet haben. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
9. Anträge können von den Jugendmitgliedern, dem Jugendausschuss und dem Vorstand des SCH gestellt werden.
10. Die Jugendwartin / der Jugendwart führt den Vorsitz bei der Jugendversammlung.

#### **§ 7 Jugendausschuss**

1. Der Jugendausschuss besteht aus:
  - einer Jugendwartin / einem Jugendwart als Vorsitzender / Vorsitzendem
  - seinem / seiner Stellvertreter / in
  - einer Jugendkassenwartin / einem Jugendkassenwart
  - zwei Jugendvertretern, die z.Zt. der Wahl noch jugendlich sind
  - einem Elternvertreter

2. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt. Die Jugendwartin / der Jugendwart sind durch die Hauptversammlung des SCH zu bestätigen.
3. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
4. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf,- mindestens aber einmal jährlich zur Vorbereitung der Jugendversammlung statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist von der Jugendwartin / vom Jugendwart eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
5. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen.
6. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.
7. Anträge können von allen Mitgliedern des Jugendausschusses und vom Vorstand des SCH gestellt werden.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Es genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichstand entscheidet die Stimme der Jugendwartin / des Jugendwarts.
9. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Jugendwartin / dem Jugendwart oder deren Stellvertretern min. 2 Mitglieder anwesend sind.

### **§ 8 Jugendwart und sein Vertreter**

1. Die Jugendwartin / der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
2. Die Jugendwartin / der Jugendwart ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes des SCH, ihre / seine Vertretung kann vom Vorstand zu den Sitzungen beratend hinzugezogen werden.
3. Die Jugendwartin / der Jugendwart und ihre / seine Vertretung müssen volljährige Mitglieder des SCH sein.

### **§ 9 Vereinsboote der Jugendabteilung**

1. Der Jugendabteilung werden vom Verein zur Unterstützung der Aufgaben gem. § 3 dieser Jugendordnung entsprechende Jugend-Segelboote und Bootsanhänger zur Verfügung gestellt.
2. Der Jugendausschuss legt unter Einbeziehung der Jugendtrainer und unter Berücksichtigung des individuellen Kenntnis- bzw. Qualifikationsstandes der Jugendlichen, die Nutzung der Jugendboote bei Regatten und Training fest.
3. Die durch den Verein bereitgestellten Jugendboote sind von der Jugendabteilung in einem gepflegten- und soweit zumutbar- in einem technischen einwandfreien Zustand zu halten. Bei der Pflege sind die Jugendlichen selbst – auch im Sinne des §2 - mit einzubeziehen.

### **§ 10 Änderungen der Jugendordnung**

4. Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
5. Eine von der Jugendversammlung beschlossene Änderung der Jugendordnung muss durch den Vorstand des SCH bestätigt werden.